



## Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen III	Vorlage 2022/107	Datum 23.05.2022
--------------------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	23.06.2022	Entscheidung	öffentlich

- Friedhofsgebühren**
- **Entwicklung des Gebührenhaushalts**
  - **Neukalkulation der Gebühren**
  - **2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die als Anlage 1 beigefügte Auswertung der Aufwand- und Ertragssituation für die Friedhöfe und die Friedhofshalle für die Jahre 2018 - 2020 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Gebührensätze für die Friedhöfe in Ostbevern und im Ortsteil Brock, die Nutzungsgebühren für die Friedhofshalle und die Bestattungsgebühren werden auf der Grundlage der als Anlage 2 - 5 beigefügten Kalkulationen beschlossen.
3. Die Satzung zur 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ostbevern wird in der als Anlage 7 beigefügten Fassung beschlossen.

---

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Die Friedhofsgebühren sind kostendeckend kalkuliert.

---

---

**Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [ ] nein [ **X** ]

---

**Sachdarstellung:**

**1. Entwicklung des Gebührenhaushalts**

a) Entwicklung der Aufwendungen und Erträge für die Nutzung der Friedhöfe und der Friedhofshalle in den Jahren 2018 - 2020

Aus der als Anlage 1 beigefügten Auswertung ist die Aufwands- und Ertragsituation der Friedhöfe und der Friedhofshalle für die Jahre 2018 – 2020 ersichtlich. Nachstehend erfolgt eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse.

<b>Jahr</b>	<b>FH Ostbevern</b>	<b>FH Brock</b>	<b>Trauerhalle</b>	<b>Leichenhalle</b>
<b>2018</b>	-16.636,38 €	1.156,28 €	-1.306,89 €	1.928,22 €
Kostendeckung	76,90 %	115,26 %	85,86 %	148,57
<b>2019</b>	-21.573,34 €	-1.095,35 €	-1.752,66 €	786,47 €
Kostendeckung	71,57 %	86,84 %	81,22 %	120,11 %
<b>2020</b>	-15.984,24 €	1.124,99 €	-6.478,77 €	-2.291,55 €
Kostendeckung	77,92 %	111,37 %	50,98 %	58,56 %

Der Kostendeckungsgrad bei einem Friedhof ist immer schwankend und abhängig von den laufenden Ausgaben wie z. B. größere Unterhaltungsarbeiten, der Anzahl der Sterbefälle sowie den gewählten Bestattungsarten.

Das Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) bietet die Möglichkeit, Kostenunterdeckungen durch Berücksichtigung in der Gebührenkalkulation und damit durch Anhebung der Gebührensätze auszugleichen. Gleichzeitig verlangt das KAG, Kostenüberdeckungen innerhalb von 4 Jahren im Rahmen einer neuen Gebührenkalkulation an die Benutzer der Einrichtung zurückzugeben.

b) Entwicklung der Gebühren für die Grabnutzung und die Nutzung der Friedhofshalle

Seit der Übernahme der Friedhöfe haben sich die Nutzungsgebühren für die Grabstätten und die Friedhofshalle folgendermaßen entwickelt:

- Friedhof Ostbevern

	Vor Über- nahme	Veränderung	2017	Veränderung	2020	Gesamt- erhöhung
Kindergrab	170,00 €	+ 61 %	275,00 €	--	gebührenfrei	--
Wahlgrab	541,00 €	+ 65 %	895,00 €	--	890,00 €	+ 65 %
Urnengrab	562,00 €	+ 16 %	655,00 €	+ 7 %	700,00 €	+ 23 %
Urnengrab im GF	1.040,00 €	+ 3 %	1.077,00 €	+ 4 %	1.116,00 €	+ 7 %

- Friedhof Brock

	Vor Über- nahme	Veränderung	2017	Veränderung	2020	Gesamt- erhöhung
Kindergrab	150,00 €				gebührenfrei	--
Wahlgrab	287,00 €	+ 89 %	545,00 €	+ 10 %	600,00 €	+ 99 %
Urnengrab	170,00 €	+ 134 %	398,00 €	+ 18 %	472,00 €	+ 152 %

- Friedhofshalle

	Vor Über- nahme	Erhöhung	2017	Erhöhung	2020	Gesamt- erhöhung
Trauerhalle	100,00 €	+ 20 %	120,00 €	+ 33 %	160,00 €	60 %
Leichenhalle	100,00 €	+ 20 %	120,00 €	- 20 %	100,00 €	0 %

## 2. Neukalkulation der Gebührensätze

In den als Anlage 2 – 5 beigefügten Kalkulationen sind die Gebührensätze so kalkuliert, dass das voraussichtliche Gebührenaufkommen die gebührenfähigen Kosten der Einrichtung deckt. Die im Jahre 2018 entstandenen Unter-/Überdeckungen sind in der Kalkulation berücksichtigt worden.

Nach der bestehenden Gebührenstruktur der Gemeinde Ostbevern sind die kalkulierten Personal- und Sachkosten, die kalkulatorischen Kosten und die Abzüge (s. Anlage 6 – Betriebsabrechnungsbogen) auf die folgenden Kostenstellen aufzuteilen:

### a) Grabbereitstellung (Anlagen 2 und 3)

Die Grabnutzungsgebühren werden für die langjährige Überlassung von Kinder-, Wahl- und Urnengräbern (20 bzw. 25 Jahre) einmalig zu Beginn der Nutzungsdauer für den gesamten Zeitraum, bei Wahl- und Urnengräbern auch beim erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts erhoben.

## Übersicht über die Entwicklung der Grabnutzungsgebühren

- Friedhof Ostbevern

<b>Gebührentatbestand</b>	<b>alte Gebühr</b>	<b>neue Gebühr</b>	<b>Veränderung Euro / Prozent</b>	<b>Verlängerungsgebühr/Jahr/Stelle</b>
Kindergrab	275,00 €	368,00 €	93,00 €	gebührenfrei
Wahlgrab	890,00 €	960,00 €	70,00 € +7,87 %	38,00 €
Urnenreihengrab	700,00 €	836,00 €	136,00 € +19,43 %	33,00 €
Urnenwahlgrab im Bereich des Hochkreuzes	1282,00 €	1.350,00 €	68,00 € + 5,30 %	54 ,00 €
Urnengrab im Gemeinschaftsfeld	1.116,00 €	1.181,00 €	65,00 € +5,82 %	Verlängerung nicht vorgesehen

- Friedhof Ortsteil Brock

<b>Gebührentatbestand</b>	<b>alte Gebühr</b>	<b>neue Gebühr</b>	<b>Veränderung Euro / Prozent</b>	<b>Verlängerungsgebühr/Jahr/Stelle</b>
Kindergrab		212,00 €		gebührenfrei
Wahlgrab	600,00 €	580,00 €	-20,00 € -3,33 %	23,00 €
Urnenreihengrab	472,00 €	481,00 €	9,00 € +1,91 %	19,00 €
Urnengrab im Gemeinschaftsfeld	834,00 €	801,00 €	-33,00 € -3,96 %	Verlängerung nicht vorgesehen

### b) Grabbereitung (Anlage 4)

Bei den Gebühren für die Grabbereitung handelt es sich um die sogenannten Bestattungsgebühren. Bestattungsgebühren werden für die bei einer Erdbestattung oder Beisetzung von Urnen üblichen Leistungen (Öffnen und Schließen des Grabes, Zwischenlagern von Boden, Abdecken mit einer Grasmatte, Grabverbaumaterial, Abfuhr überschüssiger Erde, Abräumen und Auslegen von Metallrosten seitlich am Grab etc.) erhoben. Die Leistungen werden durch den Friedhofsgärtner, der Gartenbau Woltering GbR, erbracht und nach dem dort ermittelten Arbeitsaufwand zuzüglich des Verwaltungsaufwandes der Friedhofsverwaltung kalkuliert und abgerechnet.

## Übersicht über die Entwicklung der Bestattungsgebühren

<b>Gebührentatbestand</b>	<b>alte Gebühr</b>	<b>neue Gebühr</b>	<b>Veränderung Euro / Prozent</b>
Bestattung einer vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person	430,93 €	445,14 €	14,36 € +3,33 %
Bestattung einer nach Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person im Erdgrab	490,15 €	532,14 €	41,99 € +8,57 %
Beisetzung einer Urne im Urnenreihen-/wahlgrab und im Gemeinschaftsfeld	338,01 €	368,60 €	30,59 € +9,05 %
Begleitung der Beisetzung	52,34 €	55,14 €	2,80 € +5,35 %
Zuschlag Bestattung am Samstag	158,40 €	166,88 €	8,48 € + 5,35 %
Dekoration Trauerhalle	25,21 €	30,00 €	0,00 € 0,00 %

### c) Trauerhalle / Leichenhalle (Anlage 5)

Die Friedhofshalle befindet sich im Eigentum des Friedhofsgärtners und wird von der Gemeinde gemietet. Den Hinterbliebenen/Bestattern wird die Trauerhalle gegen Gebühr für die Durchführung von Trauerfeiern und die Leichenhalle für die Aufbewahrung der Verstorbenen überlassen.

Zur Ermittlung der Benutzungsgebühren für die Trauer- und die Leichenhalle werden die ermittelten Gesamtkosten durch die durchschnittlichen jährlichen Nutzungen dividiert. Dabei ergibt sich entsprechend der Anlage 5 folgendes Ergebnis:

<b>Gebührentatbestand</b>	<b>alte Gebühr</b>	<b>neue Gebühr</b>	<b>Veränderung Euro / Prozent</b>
Nutzung der Trauerhalle	160,00 €	160,00 €	0,00 € + 0,00 %
Nutzung eines Aufbewahrungsraumes in der Leichenhalle	100,00 €	100,00 €	0,00 € +0,00 %
Dekoration Trauerhalle	30,00 €	30,00 €	0,00 € 0,00 %

Auf folgenden Punkt für die Kalkulation der Friedhofsgebühren wird hingewiesen:

### Öffentlicher Grünanteil

Im Betriebsabrechnungsbogen (Anlage 6) wird bei den Abzügen der öffentliche Grünanteil dargestellt. Friedhöfe erfüllen zu einem gewissen Anteil ökologische Funk-

tionen und gelten als Erholungsorte und kulturelle Anziehungspunkte für Besucher. Die Pflegekosten dieser Flächen, die im öffentlichen Interesse stehen, dürfen aus gebührenrechtlichen Gesichtspunkten nicht auf die Grabnutzung umgelegt werden. Aus diesem Grund wird nach gängiger Praxis ein „Allgemeininteressenanteil“ zu Lasten der Gemeinde (sogenannter öffentlicher Grünwertanteil) abgezogen. Die Festlegung dieses Wertes steht im Ermessen des Friedhofsträgers. Für die Friedhöfe in Ostbevern und im Ortsteil Brock wurde eine Bilanzierung (s. Anlage 1) durchgeführt, um die für die Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Flächen, die nicht gebührenrelevant sind, zu ermitteln. Dieser Flächenanteil beträgt für den Friedhof Ostbevern 26 % und für den Friedhof im Ortsteil Brock 25 %.

### **3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung**

Die neu kalkulierten Gebührensätze sind in die Satzung zur 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung (Anlage 7) aufgenommen worden.

---

Karl Piochowiak  
Bürgermeister

Dr. Michael König  
Fachbereichsleitung

Josef Göcke  
Sachbearbeitung

---